

Doch dies ist nicht das Thema von Winkler und seinem Buch. Ihm geht es nicht so sehr um den Inhalt und die fachliche Ausrichtung von Wieackers „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ als vielmehr um die dem Werk zugrundeliegende und dadurch transportierte Ideologie. Winklers Buch ist anregend, wengleich vor allem zum Widerspruch anregend. Gleichzeitig wird aber, wer es denn doch einmal unternimmt, eine neue „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ zu schreiben, für das geistige Klima der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in der das Fach entstand, mit Gewinn auf Winkler zurückgreifen. Freilich müsste er auf dessen Buch erst einmal aufmerksam werden. Denn es ist nicht in einer der angesehenen rechtshistorischen Schriftenreihen erschienen, sondern im Verlag Dr. Kovač, Studien zur Rechtswissenschaft, Band 313. Das ist ebenso merkwürdig wie bedauerlich. Hinzu kommt leider, dass Winklers Buch teilweise sinnentstellende Fehler (Beispiele: Ludwig Mitteis habe seit 1899 in Freiburg gelehrt (61 f.), gemeint ist Leipzig; die germanistische Rechtsgeschichte sei gegenüber der römischen Rechtsgeschichte in der Studienreform von 1935 nur unwesentlich benachteiligt worden (163), gemeint ist bevorzugt), vor allem aber immer wieder erhebliche stilistische Mängel aufweist; das fällt umso mehr auf, als Winkler an sich ein guter Stilist zu sein scheint. Man gewinnt den Eindruck, dass hier ein mit großer Hingebung verfolgtes Projekt überstürzt und ohne sorgfältige Redaktion abgeschlossen worden ist. Damit nimmt sich Winkler einen Teil der Wirkung (und auch Provokation zielt ja auf Wirkung), die er hätte haben können.

Hamburg

REINHARD ZIMMERMANN

*Lipstein, Kurt*: Collection of Essays. Edited by *Peter Feuerstein* and *Heinz-Peter Mansel*. – Tübingen: Mohr Siebeck 2014. XXVI, 738 S.

I. Kurt Lipstein, geboren im Jahr 1909 in Frankfurt am Main als Sohn eines jüdischen Arztes und einer jüdischen Mutter aus der Bankier-Familie Sulzbach mit engen Kontakten nach England, musste nach seinem Studium in Grenoble und Berlin Deutschland im Jahr 1934 verlassen und emigrierte in das Vereinigte Königreich, um in Cambridge, dem Zauber dieser Stadt erlegen, Fuß zu fassen, dort die lange Leiter mit vielen Sprossen bis zum „Professor in Comparative Law“ zu erklimmen und schließlich als emeritierter Lehrer des IPR – auch unzähliger deutscher Studenten – am Ort seines langjährigen Wirkens im Jahr 2006 zu sterben.

Peter Feuerstein (1946–2013), Schüler von Kurt Lipstein und Herausgeber der Festschrift zu dessen 70. Geburtstag,<sup>1</sup> und Heinz-Peter Mansel haben die Aufgabe übernommen, ihrem Lehrer, Freund und Kollegen ein Denkmal zu setzen, wie es schöner nicht ausfallen kann und wie es Kurt Lipstein in seiner bescheidenen und selbstlosen Art nur mit Zögern, aber schließlich doch gerne

---

<sup>1</sup> *Multum non Multa*, Festschrift für Kurt Lipstein aus Anlass seines 70. Geburtstages, hrsg. von Peter Feuerstein/Clive Parry (1980).

aus der Hand seiner Freunde in Deutschland entgegen genommen hätte: seine gesammelten Schriften.

Nach einem Wiederabdruck einer Würdigung von Kurt Lipstein durch Heinz-Peter Mansel in Rabels Zeitschrift<sup>2</sup> in deutscher und englischer Sprache werden 24 Aufsätze Kurt Lipsteins aus seinem umfassenden Schriftenschatz<sup>3</sup> ausgewählt, historisch geordnet und in ihrer ursprünglichen Fassung wiedergegeben. Nicht sinnvoll erscheint es, sich eine Schrift nach der anderen vorzunehmen und zu bewerten. Stattdessen möchte ich versuchen, das typisch Lipstein'sche der Aufsätze zu ergründen.

II. 1. Kurt Lipstein war nicht nur Rechtsvergleicher und Kollisionsrechtler, sondern auch ein Spezialist des *Völkerrechts*. Nach grundlegenden Studien zum Internationalen Kollisionsrecht vor internationalen Gerichten<sup>4</sup> und einem langen Aufsatz über die Calvo-Klausel vertrat Kurt Lipstein als *Counsel* die Klägerseite im Nottebohm-Prozess Liechtenstein gegen Guatemala vor dem Internationalen Gerichtshof.<sup>5</sup> Auch zum *Arrêt Boll (Netherlands v. Sweden)*<sup>6</sup> des IGH nahm Kurt Lipstein ausführlich Stellung.<sup>7</sup> Hierauf und auf seine Beziehungen zur Haager Konferenz für IPR geht Kurt Lipstein in seiner im Jahr 1979 gehaltenen Abschiedsvorlesung ein.<sup>8</sup> Hauptsächlich jedoch widmete sich Kurt Lipstein der Rechtsvergleichung und dem IPR.

2. Als Kenner mehrerer Sprachen war Kurt Lipstein prädestiniert, *Rechtsvergleichung* in der Nachfolge von Harold Cooke Gutteridge (1876–1953) zu unterrichten und literarisch zu pflegen. Zwei Aufsätze der hier besprochenen „Collection of Essays“ legen von dieser Tätigkeit Zeugnis ab: ein Aufsatz über die „doctrine of precedent“ im kontinentalen, insbesondere im deutschen und französischen Recht<sup>9</sup> und eine Abhandlung „Protected Interests in the Law of Torts“.<sup>10</sup> Beide Aufsätze sind Perlen der Rechtsvergleichung, obwohl heute die Zeit eine andere ist und die Systeme des „civil law“ und des „common law“ weiter fortgeschritten sind und sich wohl angenähert haben. Beispielsweise verliert ein deutscher Anwalt seinen Anspruch auf Honorar, wenn er in Unkenntnis der jüngsten Rechtsprechung des BGH eine nach dieser Rechtsprechung

<sup>2</sup> Heinz-Peter Mansel, Kurt Lipstein (1909–2006), RabelsZ 73 (2009) 441.

<sup>3</sup> Siehe die Bibliographie der Schriften bis 1980 in: FS Kurt Lipstein (Fn. 1) 379.

<sup>4</sup> Vgl. Kurt Lipstein, Conflict of Law before International Tribunals I, II, Transactions of the Grotius Society 27 (1941) 142 und 29 (1943) 51; abgedruckt im hier besprochenen Werk S. 33–68 und 69–99.

<sup>5</sup> Kurt Lipstein/Erwin H. Loewenfeld, Liechtenstein gegen Guatemala – Der Nottebohm-Fall, in: Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, hrsg. von Adulf Peter Goop (1963) 275.

<sup>6</sup> I.C.J. Reports 1958, 52.

<sup>7</sup> Kurt Lipstein, The Hague Conventions on Private International Law, Public Law and Public Policy, ICLQ 8 (1959) 506; abgedruckt im hier besprochenen Werk S. 185–202.

<sup>8</sup> Kurt Lipstein, Acta et Agenda, C.L.J. 36 (1977) 47; abgedruckt im hier besprochenen Werk S. 442–455.

<sup>9</sup> Vgl. Kurt Lipstein, The Doctrine of Precedent in Continental Law with Special Reference to French and German Law, Journal of the Society of Comparative Legislation 28 (1946) 34; abgedruckt im hier besprochenen Werk S. 120–133.

<sup>10</sup> Vgl. Kurt Lipstein, Protected Interests in the Law of Torts, C.L.J. 21 (1963) 85; abgedruckt im hier besprochenen Werk S. 203–221.

aussichtslose Revision einlegt,<sup>11</sup> und heute werden mehr wichtige Interessen anderer auch deliktsrechtlich geschützt als noch vor 50 Jahren, als der Aufsatz über das Deliktsrecht erschienen ist. Das aber ist das Schicksal jeder rechtsvergleichenden Arbeit: Kaum ist sie geschrieben und gedruckt, ist sie schon überholt und ein Teil der Rechtsgeschichte.

3. Das Hauptarbeitsfeld von Kurt Lipstein waren jedoch das IPR und das IZVR. Diese Problemkreise lagen ihm am nächsten, interessierten ihn am meisten (er vertrat das Vereinigte Königreich auf verschiedenen Sessionen der Haager Konferenz für IPR und er war Mitglied des *Institut de Droit International*), und die Mehrzahl der Beiträge der „Collection of Essays“ sind diesen Gebieten gewidmet.

a) Kurt Lipstein war *Chief Editor* von Band III der *International Encyclopedia of Comparative Law* (IECL) über *Private International Law*. Beide Teilbände tragen seinen Namen als Hauptherausgeber und bezeugen bis heute, welche ausgezeichnete Wahl die Begründer der IECL getroffen hatten: den Meister des englischen IPR mit breitem Horizont und immensen Kenntnissen von weltweiten Entwicklungen. So ist es auch nicht verwunderlich, dass er selbst zur IECL beigetragen hat, und zwar mit dem Abschnitt „Characterization“.<sup>12</sup> Diese Studie über ein wohl unlösbares Problem dient heute noch als Grundlage für weitere Forschungen und Untersuchungen. Auf diesem Gebiet ist nichts überholt oder gar veraltet; denn die Frage spielte auch vor internationalen Gerichten eine Rolle, wie Kurt Lipstein nachgewiesen hat.<sup>13</sup> Eine andere Frage des Allgemeinen Teils des IPR, das Kurt Lipstein jahrelang beschäftigt hat, ist der Renvoi. Schon in seiner frühen Schrift über das Vertragsstatut geht er hierauf ein,<sup>14</sup> verfolgt den Renvoi in der Praxis internationaler Gerichte<sup>15</sup> und widmet ihm einen seiner letzten Aufsätze.<sup>16</sup> Auf all diese Fragen geht Kurt Lipstein historisch und gründlich in seiner Haager Vorlesung von 1972 ein, die er mit „The General Principles of Private International Law“ überschrieb.<sup>17</sup> Die erste Hälfte dieser Vorlesungen sind eine Geschichte des IPR vom Römischen Reich bis zu den USA, wobei schon die Auswahl der Quellen den Kenner ausweist. Der zweite Teil befasst sich mit der Beziehung zwischen Völkerrecht und IPR, und der letzte

<sup>11</sup> BGH 18.12.2008 – IX ZR 179/07, NJW 2009, 987 = ZGS 2009, 135.

<sup>12</sup> Kurt Lipstein, „Characterization“, in: *International Encyclopedia of Comparative Law*, Vol. III, Part 1, Chapter 5, hrsg. von dems. (2011); abgedruckt in hier besprochenen Werk S. 623–676; *ders.*, Two Basic Problems of Private International Law Revised, *King's College Law Journal* 10 (1999) 167, 171–176; abgedruckt in hier besprochenen Werk S. 677, 682–688.

<sup>13</sup> Lipstein, *Transactions of the Grotius Society* 27 (1941) 142 und 29 (1943) 51; siehe oben Fn. 4.

<sup>14</sup> Kurt Lipstein/Jean S. Brunschwig/Fredrick Jerie/Karl M. Rodman, *The Proper Law of the Contract*, *St. John's Law Review* 12 (1938) 242, 255 ff.; abgedruckt in hier besprochenen Werk S. 1–19, 12 ff.

<sup>15</sup> Lipstein, *Transactions of the Grotius Society* 29 (1943) 51, 62 f.; abgedruckt in hier besprochenen Werk S. 69–99, 82 f.

<sup>16</sup> Kurt Lipstein, *Unusual Bedfellows – Renvoi and Foreign Characterization Joined Together*, in: *Liber Amicorum Kurt Siehr* (2000) 405; abgedruckt in hier besprochenen Werk S. 689–696.

<sup>17</sup> Kurt Lipstein, *The General Principles of Private International Law*, *Recueil des cours* 135 (1972) 99; abgedruckt in hier besprochenen Werk S. 301–413.

Teil ist den allgemeinen Lehren des IPR gewidmet, angefangen von der Interpretation der Quellen über Renvoi und Vorfrage bis hin zum intertemporalen Recht. Diese Ausführungen kehren teilweise wieder in Kurt Lipsteins Aufsatz zum 50-jährigen Jubiläum des *Cambridge Law Journal* im Jahr 1971.<sup>18</sup>

b) Kurt Lipstein wäre ein schlechter Praktiker und Theoretiker gewesen, hätte er sich nicht auch um Probleme des *Besonderen Teils* des IPR gekümmert. Die vorliegende Sammlung spiegelt die weiten Interessen des Autors wider: Hier folgt er dem im englischen Recht sehr verbreiteten System, dem auch Leo Raape (1878–1964) folgte: „Der Fall ist unser größter Lehrmeister“.<sup>19</sup> So analysiert Kurt Lipstein das Internationale Vertragsrecht, Bereicherungs- und Deliktsrecht, den Trust, das Immaterialgüter- und das Gesellschaftsrecht sowie schließlich das Insolvenzrecht. Gekrönt wird alles von zwei großen Aufsätzen über die Haager Konferenz für IPR, nämlich zum einen von dem bereits erwähnten Beitrag zum *Arrêt Boll*<sup>20</sup> und zum anderen von einem Aufsatz zum 100-jährigen Jubiläum der Haager Konferenz.<sup>21</sup> Hier wird die Entwicklung der Haager Konferenz nachgezeichnet, von den frühen Konventionen zum Familienrecht bis zu neuen Übereinkommen ab dem 2. Weltkrieg bis zur XVI. Session im Jahre 1988.

c) Die immer stärker werdende *Europäisierung des IPR* hat Kurt Lipstein nur am Rande mit verfolgt. Lediglich in einem Aufsatz, der in der „Collection of Essays“ abgedruckt ist, befasst er sich mit dem Internationalen Gesellschaftsrecht.<sup>22</sup> Diese Entwicklung setzte, insbesondere für England, erst verhältnismäßig spät ein und berührte nicht die Themen, die Kurt Lipstein vor allem interessierten: die des Allgemeinen Teils des IPR.

III. Kurt Lipstein war ein hinreißender Lehrer, ein engagierter Vortragender und ein reizender Mensch. Die „Collection of Essays“ setzt ihm mit dem Abdruck seiner bedeutsamsten Aufsätze, vor allem zum IPR, ein Denkmal und erinnert an ein rastloses Gelehrtenleben in der zauberhaften Universitätsstadt Cambridge. Drei Charakteristika werden dem Leser in Erinnerung bleiben:

1. Kurt Lipstein war kein Gelehrter, den die begrifflichen oder dogmatischen Grundlagen des IPR interessierten. Sein Anliegen war es vielmehr, auf Grund der geschichtlichen Entwicklung und anhand von konkreten Fällen praktische Probleme aufzuzeigen und sie einer angemessenen Lösung zuzuführen. Das macht seine Studien so lebendig und attraktiv.

2. Kurt Lipstein war kein „Erfinder“ einer neuen oder neu gemeinten IPR-Theorie. Er wusste, dass schon viel vor ihm geschrieben worden war, und hätte den Worten von Hermann Heimpel (1901–1988) gewiss zugestimmt: „Lektüre schützt vor Neuentdeckungen“.

<sup>18</sup> *Kurt Lipstein, Conflict of Laws 1921–1971 – The Way Ahead*, C.L.J. 31 (1972) 67; abgedruckt im hier besprochenen Werk S. 246–300.

<sup>19</sup> *Leo Raape*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB<sup>9</sup> (1931) Bd. VI/2, S. VII.

<sup>20</sup> *Lipstein*, ICLQ 8 (1959) 506; siehe oben Fn. 7.

<sup>21</sup> *Kurt Lipstein, One Hundred Years of Hague Conference on Private International Law*, ICLQ 42 (1993) 553; abgedruckt im hier besprochenen Werk S. 456–559.

<sup>22</sup> *Kurt Lipstein, The Law relating to the movement of companies in the European Community*, in: FS Erik Jayme, Bd. I (2004) 527; abgedruckt im hier besprochenen Werk S. 708–714.

3. Schließlich war Kurt Lipstein ein fachlicher Universalist. Er kannte und zitierte alles, was zu einem Problem geschrieben war, einerlei in welcher Sprache und zu welcher Zeit. Die Werke, abgedruckt in der „Collection of Essays“, belegen dies und gemahnen uns, es ihm gleichzutun. Den Herausgebern sei Dank, dass sie uns dieses Beispiel hingebungsvoller Gelehrsamkeit erneut vermittelt haben.

Hamburg

KURT SIEHR

